

Beitrags- und Finanzordnung

des Vereins

Wulfen

unser Dorf - unsere Heimat

Heimat- und Traditionsverein

- im Folgenden lediglich „Verein“ genannt -

§ 1 Grundsätze

1. Diese Beitragsordnung regelt die Einnahmen des Vereins und die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel.
2. Beitragserhöhungen, Aufnahmegebühren und Umlagen können von der Mitgliederversammlung nur mit Wirkung für die Zukunft beschlossen werden.

§ 2 Einnahmen, Dokumentationspflicht bei Rücklagen

1. Gemäß § 2 Nr. 4 Vereinsatzung erwirkt der Verein die benötigten Mittel durch Mitgliedsbeiträge und Umlagen, Spenden jeglicher Art und andere Zuschüsse. Zu den Zuschüssen zählen auch Fördermittel von Bund, Land, Lotto und Gemeinde.
2. Einnahmen aus Zweckbetrieb und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb werden stets getrennt erfasst. Freie und zweckgebundene Rücklagen werden stets dokumentiert.

§ 3 Gebühr, Umlage, Mitgliedsbeitrag, Arbeitsstunden, Jahr 2019

1. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Für eine Umlage gibt es keinen Anlass.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages kann von jedem Mitglied selbst gewählt werden, der Beitrag muss aber mindestens in der in § 3 Nr. 3 festgelegten Höhe entrichtet werden.
3. Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt für alle natürlichen Personen ab 16 Jahren, außer für Ehrenmitglieder nach § 3 Ziffer 2 Vereinsatzung, 24,00 (vierundzwanzig) Euro pro Geschäftsjahr. Für juristische Personen oder Personenvereinigungen beträgt der Mindestmitgliedsbeitrag 50,00 (fünfzig) Euro pro Geschäftsjahr.

Diese Beiträge können nicht von der Steuer abgesetzt werden, worauf vom Vorstand ausdrücklich hinzuweisen ist. Das ergibt sich aus § 10b Absatz 1 Satz 8 Einkommenssteuergesetz, da der Verein u. a. die Heimatpflege fördert, was jedoch automatisch zum Ausschluss der Abziehbarkeit der Mitgliedsbeiträge führt. Auch Spenden können momentan nicht abgesetzt werden. Erst nach Erhalt des Feststellungsbescheides des Finanzamtes Bitterfeld-Wolfen sind Spenden steuerlich absetzbar. Hierfür wird dann auf Wunsch eine Spendenbescheinigung nach dem amtlichen Muster ausgestellt.

4. Der Mitgliedsbeitrag wird am 01.01. eines jeden Geschäftsjahres fällig. Er ist spätestens zur Jahreshauptversammlung im August eines jeden Jahres in voller Höhe bar für das aktuelle Geschäftsjahr zu entrichten, es sei denn, das Mitglied hat nachweislich insgesamt sechs Arbeitsstunden in dem Geschäftsjahr bei einer oder bei mehreren kulturellen Veranstaltungen abgeleistet oder regelmäßig am Training sowie an den Aufführungen der jeweiligen Tanzgruppe des Vereins teilgenommen **und** zu keiner Mitgliederversammlung unentschuldigt gefehlt. Die Nachweisführung obliegt dem Vorstand. Im Zweifelsfall entscheidet die Mitgliederversammlung per Beschluss.

5. Eine Überweisung auf das noch zu gründende Vereinskonto ist wegen der bei der Sparkasse zu zahlenden Zusatzgebühren für Gutschriften nur bei Mitgliedsbeiträgen ab 50,00 Euro sowie in Ausnahmefällen zulässig. Über die Gewährung der Überweisung oder über das Feststellen eines Ausnahmefalles entscheidet allein der Vorstand.
6. Bei Gewährung der Möglichkeit, den Mitgliedsbeitrag auf das Vereinskonto zu überweisen, ist im Feld „Verwendungszweck“ der Mitgliedsname anzugeben. Die Überweisung des Mitgliedsbeitrages auf das Konto eines Dritten, zum Beispiel auf das Privatkonto eines Vorstandsmitglieds, wird nicht als Beitragszahlung anerkannt.
7. Der Mitgliedsbeitrag aller Gründungsmitglieder und derjenigen Mitglieder, welche bis zum 16.12.2019 eintreten, wird für das Geschäftsjahr 2019 erlassen, um Anreize für Vereinsbeitritte zu schaffen und dadurch den Ortschaftsrat Wulfen durch eine Vielzahl an helfenden Händen bei der Umsetzung eines attraktiven Festprogramms zur 1.025-Jahr-Feier unseres Dorfes im Jahr 2020 aktiv unterstützen zu können.
8. Kinder im Alter von 0 bis einschließlich 15 Jahren und alle Ehrenmitglieder nach § 3 Ziffer 2 Vereinsatzung sind von der Pflicht zur Entrichtung von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen sowie von der Ableistung von Arbeitsstunden befreit. Die Befreiung von Arbeitsstunden gilt auch für juristische Personen. Bei freiwilliger Ableistung von Arbeitsstunden sorgt der Vorstand für kostenfreie Erfrischungsgetränke.

§ 4 Mittelverwendung, Wertgrenze 250 EUR, Dauerschuldverhältnis

1. Vereinsmittel sind gemäß der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu verwenden.
2. Der Vorstand darf, falls einem Beschluss keine konkreteren Angaben über Anzahl, Art, Qualität bzw. die Ausstattung/Ausgestaltung zu entnehmen sind, der Beschluss also nicht ohne Weiteres durchführbar ist, oder die notwendigen Mittel nicht ausreichen, um alle ergangenen Beschlüsse zeitgleich umzusetzen, alle dadurch erforderlichen Entscheidungen eigenständig, das heißt ohne erneuten Beschluss der Mitgliederversammlung, im Vorstand selbst mittels Ergänzungsbeschluss treffen und damit zusammenhängende Maßnahmen einleiten, soweit:
 - a) die Zahlungsverpflichtung bei einem Rechtsgeschäft im Einzelfall den Betrag von 250,00 Euro nicht übersteigt, und
 - b) keine Dauerschuldverhältnisse begründet werden, die eine Vertragsbindung von mehr als einem Kalenderjahr beinhalten.

In allen anderen Fällen darf der Vorstand ohne (neuen) Beschluss der Mitgliederversammlung keine Rechtsgeschäfte abschließen oder Dauerschuldverhältnisse eingehen.

3. Zweckgebundene Spenden, Zuschüsse und Zuwendungen sind gemäß dem Begehren des Unterstüترز/Förderers zu verwenden, hierfür bedarf es keines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Für den Fall, dass die von ihr/ihm vorliegenden Angaben zur zweckentsprechenden Verwendung nicht ausreichen, das Anliegen der Person nicht mit angemessenem Aufwand zu ermitteln ist, die Person auf Nachfrage keine Auskunft geben kann/möchte oder die Person die konkrete Ausgestaltung bewusst dem Verein überlässt, ist § 4 Nr. 2 entsprechend anzuwenden.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Beitrags- und Finanzordnung trat am 17.11.2019 in Kraft.